

## INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Weilheim-Schongau Weitere Öffnungsschritte im Landkreis Weilheim-Schongau in den Bereichen Außengastronomie, Theater, Konzerthäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel und Tourismus aufgrund Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 und einem stabilen Infektionsgeschehen**

- **Bekanntmachung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim; Einwendungsfrist zu den Hinweiskarten Gewässerrandstreifen**

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Weilheim-Schongau Weitere Öffnungsschritte im Landkreis Weilheim-Schongau in den Bereichen Außengastronomie, Theater, Konzerthäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel und Tourismus aufgrund Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 und einem stabilen Infektionsgeschehen**

Ergänzend zu den Bestimmungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung am 14.05.2021, erlässt das Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 28 Abs. 1, § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Öffnung der Außengastronomie

Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird unter folgenden Auflagen zugelassen:

Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, müssen diese ein negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Das Testergebnis muss auf einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder einem PCR-Test beruhen. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.

Das von den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie vom 06.05.2021, Az. 71-4800a/42/15, welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für gastronomische Betriebe festsetzt, ist umzusetzen und einzuhalten.

#### 2. Öffnung von Theatern und Konzerthäusern sowie Kinos

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher wird unter folgenden Auflagen zugelassen:

Alle Besucherinnen und Besucher müssen vor Eintritt ein negatives Testergebnis nach Nr. 1 auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.

Für Kinos ist das von den Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Kinos vom 06.05.2021, Az. A5-3800-1-45“, welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Kinos festsetzt, umzusetzen und einzuhalten. Für Theater und Konzerthäuser ist das von den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte

Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern vom 06.05.2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G54-68390-2021/1543-U2“ welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Theater und Konzerthäuser festsetzt, umzusetzen und einzuhalten.

#### 3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel

Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel wird unter folgenden Auflagen zugelassen:

Alle Teilnehmer müssen über ein negatives Testergebnis nach Nr. 1 auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.

Das von den Bayerischen Staatsministerien des Innern, Für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 06.05.2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996“, welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Sport festsetzt ist umzusetzen und einzuhalten.

#### 4. Übernachtungsangebote ab dem 21.05.2021

Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken sind zulässig; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.

#### 5. Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermalen ab dem 21.05.2021

Diese Angebote sind ab dem 21.05.2021 unter der Voraussetzung eines negativen Testnachweises nach Nr. 1 zugelassen.

#### 6. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles ab dem 21.05.2021

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, wird zugelassen.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Weilheim-Schongau an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 21.05.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt in der örtlichen Presse als amtlich bekannt gegeben. Sie ist ab dem 21.05.2021, 0:00 Uhr wirksam. Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Weilheim-Schongau veröffentlicht.

### Gründe:

I.

Nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 100 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Weilheim-Schongau überschreitet seit 13.05.2021 den Wert von 100 nicht mehr und entwickelt sich seit diesem Zeitpunkt stabil bzw. rückläufig. Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich seit 13.05.2021 wie folgt dar:

13.05.2021	96,0
14.05.2021	96,7
15.05.2021	81,9
16.05.2021	76,0
17.05.2021	72,3
18.05.2021	76,0
19.05.2021	67,9

Der 7-Tage-Inzidenzwert unterschreitet seit dem 13.05.2021 den Wert von 100 und liegt aktuell (19.05.2021) bei 67,9. Prognostisch kann von einer stabilen, wenn nicht sogar rückläufigen Tendenz im Landkreis Weilheim-Schongau ausgegangen werden. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Entwurf dieser Allgemeinverfügung zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 17.05.2021 vorgelegt. Das Einvernehmen wurde am 18.05.2021 erteilt.

II.

a) Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 27 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

b) Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung finden ihre Rechtsgrundlage im § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Öffnung der Außengastronomie sowie die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, und kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter bestimmten Auflagen zulassen, sofern im betroffenen Landkreis eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Mit Änderung der 12. BayIfSMV vom 27.04.2021 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 27 der 12. BayIfSMV die bayernweite Regelung zu weiteren Öffnungsschritten nochmals aktualisiert. Mit Unterschreitung der jeweiligen Inzidenzwerte von 50 bzw. 100 können die Regelungen des § 27 der 12. BayIfSMV in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten angewendet werden.

Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Verordnunggebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV für die Zulassung der Öffnungsschritte sind erfüllt. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Weilheim-Schongau unterschreitet den Wert von 100 seit dem 13.05.2021 beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen. Die Zulassung der unter den Ziffern 1 bis 3 verfügten Öffnungsschritte ist geeignet, um die per Verordnung geltenden Beschränkungen der 12. BayIfSMV an das rückläufige Infektionsgeschehen im Landkreis Weilheim-Schongau anzupassen.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte sind auch erforderlich um die mit den Regelungen nach der 12. BayIfSMV verbundenen Grundrechtseinschränkungen für die Bevölkerung, die Gastronomie, die Kultur-, Kino- und Sportanlagenbetreiber, den Tourismus und sonstige von den Einschränkungen betroffene Personen oder Einrichtungen auf das notwendigste und infektionsschutzrechtlich dennoch vertretbare Maß zurückzuführen.

Die Maßnahme ist auch angemessen, das Interesse der von den Öffnungen betroffenen Personen an der Aufhebung Ihrer Grundrechtseinschränkungen überwiegt gegenüber dem allgemeinen Interesse eines möglicherweise verbesserten Schutzes vor einer Ansteckung mit COVID-19 durch die Schließung der Außengastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und dem Verbot von Sport im Innenbereich bzw. Kontaktsport unter freiem Himmel.

Daher wurde unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen – namentlich etwa des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – der Weg einer moderaten Öffnung nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gewählt, um die Grundrechtseinschränkungen einerseits möglichst gering zu halten und andererseits die Gefahren einer Ansteckung mit dem Coronavirus für die Bevölkerung im Landkreis Weilheim-Schongau moderat zu halten. Die Auflagen unter welchen die Öffnungen zugelassen werden ergeben sich unmittelbar aus § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.

c) Die Anordnung unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung erfolgte um sicherzustellen, dass die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte nur dann gelten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erfüllt sind, d.h. die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis unter 100 liegt und stabil oder rückläufig ist.

d) Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte so zeitnah wie möglich zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Rundfunk oder Presse und dem Internet (www.weilheim-schongau.de) bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung haben gemäß 28 Abs.3, i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Weilheim, den 19.05.2021

**Andrea Jochner-Weiß**  
Landrätin

### Bekanntmachung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim; Einwendungsfrist zu den Hinweiskarten Gewässerrandstreifen

#### Hinweiskarten der Gewässerrandstreifen im Landkreis Weilheim-Schongau veröffentlicht

#### Beginn des Einwendungsverfahrens für Eigentümer, Betroffene, Verbände und Gemeinden

Durch die Umsetzung des Volksbegehrens für mehr Artenschutz wurden eine Reihe von Gesetzesänderungen sowie ein Begleitgesetz verabschiedet. Diese Änderungen und das Gesetz sind seit August 2019 in Kraft.

Eine signifikante Gesetzesänderung ist das Verbot der garten- und ackerbaulichen Nutzung innerhalb eines beidseitigen mindestens 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens an natürlichen und naturnahen Gewässern. Daher ist an eindeutig erkennbaren Gewässern dieses Verbot seit knapp zwei Jahren einzuhalten.

In unklaren Fällen, also bei von Menschenhand geschaffenen Gewässern oder Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, an denen diese Randstreifenpflicht nicht ohne weiteres ersichtlich ist, werden die Verhältnisse durch eine Gewässeraufnahme der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung geklärt. Im Landkreis Weilheim-Schongau obliegt diese Aufgabe dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

Die Gewässeraufnahme für den Landkreis Weilheim-Schongau ist abgeschlossen. Das Ergebnis wurde auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim unter dem Link [https://www.wwa-wm.bayern.de/fluesse\\_seen/gewaesserrandstreifen/wm/index.htm](https://www.wwa-wm.bayern.de/fluesse_seen/gewaesserrandstreifen/wm/index.htm) vorab veröffentlicht.

An die Veröffentlichung schließt sich nun eine Einwendungsfrist an, die bis zum 21. Juni 2021 dauert. Innerhalb dieser Zeit können Eigentümer, Bewirtschafter, betroffene Verbände und Vertretungen sowie Gemeinden Einwendungen gegen die Gewässerbewertung zur Randstreifenpflicht einlegen. Diese sind für den konkreten Einzelfall flurstückscharf mit einer Begründung an die E-Mail-Adresse [Gewaesserrandstreifen@wwa-wm.bayern.de](mailto:Gewaesserrandstreifen@wwa-wm.bayern.de) zu senden.

Die Einwendungen werden in der folgenden Zeit mit dem Einwender vor Ort erneut Inaugenschein genommen. Sollte es in manchen Fällen zu keiner Einigung kommen, werden die Unterlagen an das Wasserwirtschaftsamt München zur Prüfung versandt und die abschließende Entscheidung von dort getroffen werden.

Die veröffentlichten Karten werden nach Entscheidung über die Einwendungen in den UmweltAtlas der Bayerischen Staatsregierung überführt. Erst dann sind die Festlegungen über den Gewässerrandstreifen auch für die bisher unklaren Fälle verbindlich. Nach derzeitigem Stand wird dies zum 01.07.2022 erfolgen.

**Roland Kriegsch**  
Behördenleiter